



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI

SEKTION SPIEZ

STATUTEN

Ausgabe 01.März 2004

INHALTSVERZEICHNIS

Titel	Seite
1. Name und Rechtspersönlichkeit	4
2. Übergeordnete Parteiorganisationen	4
3. Zweck	4/5
4. Mitgliedschaft	5
5. Organe	5
6. Hauptversammlung	5/6
7. Sektionsversammlung	6/7
8. Wahlen und Abstimmungen	7
9. Vorstand	8
10. Büro des Vorstandes	9
11. Fraktion	9
12. Rechnungsrevisoren	10
13. Information	10
14. Mittel	10
15. Aufnahme, Übertritt, Austritt, Ausschluss	10/11
16. Schlussbestimmungen	11

1. Name und Rechtspersönlichkeit

- 1.1 Die Sozialdemokratische Partei Spiez (SP Spiez) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Spiez. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Übergeordnete Parteiorganisationen

- 2.1 Programme der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz, des Kantons Bern, des Landesteils und des SP-Regionalverbandes Oberland

3. Zweck

- 3.1 Die SP Spiez setzt sich ein für die Verwirklichung des demokratischen Sozialismus gemäss dem Programm der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz. Sie arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen, vorab mit Gewerkschaften, Angestellten- und Mieterverbänden, Frauen-, Umwelt-, Konsumentenorganisationen und Genossenschaften.
- 3.2 Sie kämpft mit allen rechtlichen und politischen Mitteln für
- eine fortschrittliche Sozialpolitik,
 - die Gleichstellung der Geschlechter,
 - eine gerechte Flüchtlings- und Drittwelt-Politik,
 - gute Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für alle,
 - gesunde Arbeitsbedingungen,
 - sinnvolle Freizeitgestaltung,
 - die Förderung kultureller Organisationen,
 - den Schutz natürlicher Lebensräume von Menschen, Tieren und Pflanzen,
 - eine gerechte Umweltpolitik,
 - die Förderung des öffentlichen Verkehrs,
 - die häusliche Nutzung des Bodens,
 - die Schaffung und Erhaltung von Wohnsubstanz und preisgünstiger Wohnungen und die Verhinderung überdimensionierter Bauvorhaben.

Weitere Aufgaben:

- Unterstützung von parteiinternen und öffentlichen Schulungs- und Bildungsveranstaltungen,
- Stellungnahmen zu Gemeindegeschäften,
- Führung von Abstimmungs- und Wahlkämpfen auf Gemeinde-, kantonaler und eidgenössischer Ebene,
- Mitarbeit bei regionalen Verbänden (SP-Regionalverband Oberland, Landesteil) sowie kantonalen und schweizerischen Aktionen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied der SP Spiez kann jede natürliche Person werden. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten und das Parteiprogramm der SP des Kantons Bern und der SP Schweiz.
- 4.2 Parteilose Personen, die auf einer SP-Liste kandidieren und nach der Wahl ein öffentliches Amt antreten, müssen der Partei beitreten.
- 4.3 Die SP-Mitglieder des Gemeinderats und des Grossen Gemeinerates (GGR) sowie SP-Kommissionsmitglieder sind in der Ausübung ihres Amtes grundsätzlich frei, haben sich jedoch für die Anliegen und Interessen der SP Spiez gemäss Artikel 3 einzusetzen.

5. Organe

- 5.1 Die Organe der SP Spiez sind:
 - die Hauptversammlung,
 - die Sektionsversammlung,
 - der Vorstand,
 - das Büro des Vorstandes,
 - die Fraktion,
 - die Rechnungsrevisoren.

6. Hauptversammlung

- 6.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel in den drei ersten Monaten des Jahres statt.

- 6.2 Die Hauptversammlung ist mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden durch den Vorstand einzuberufen.
- 6.3 Der Vorstand kann jederzeit schriftlich eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung durch den Vorstand verlangen.
- 6.4 Die Hauptversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:
 - a) Aufnahme, Austritt, Übertritt und Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin / des Präsidenten, resp. des Co-Präsidiums
 - c) Genehmigung der Rechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes,
 - d) Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Vorstandsentschädigung
 - f) Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Beitrages an die Frauengruppe
 - g) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, resp. des Co-Präsidiums, der Kassierin oder des Kassiers und der Vorstandsmitglieder,
 - h) Wahl der Rechnungs-Revisorinnen und –Revisoren,
 - k) Festlegung des Tätigkeitsprogrammes,
 - l) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden,
 - m) Revision der Statuten.

7. Die Sektionsversammlung

- 7.1 Die Sektionsversammlung tagt mindestens viermal pro Jahr. Zur Behandlung anstehender Geschäfte können zusätzliche Sektionsversammlungen einberufen werden. Ein Zehntel der Mitglieder kann die Einberufung durch den Vorstand verlangen.
- 7.2 Die Sektionsversammlung ist mindestens 6 Tage vorher schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden durch den Vorstand einzuberufen.
- 7.3 Die Sektionsversammlung ist zuständig für:
 - a) Aufnahme, Austritt und Übertritt von Mitgliedern,
 - b) Bestimmung der SP-Kandidatinnen und SP-Kandidaten für die Wahlen in den Grossen Gemeinderat, den Gemeinderat und die Kommissionen der Gemeinde Spiez,

- c) Bestimmung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Mandate der SP Spiez auf regionaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene,
 - d) Beschlussfassung über die Unterstützung von Kandidatinnen und Kandidaten bei Wahlen,
 - e) Beschlussfassung über Parteiparolen bei Abstimmungen,
 - f) Wahl von Delegierten für regionale, kantonale und schweizerische Parteitage,
 - g) Verabschiedung von Sektionsanträgen für regionale, kantonale und schweizerische Parteitage,
 - h) Beschlussfassung über Ausgaben, sofern diese nicht in der Kompetenz des Vorstandes liegen.
- 7.4 Es dürfen grundsätzlich nur SP-Mitglieder für Kommissionen und politische Ämter vorgeschlagen werden. Ausnahmen können durch die dafür zuständige Sektionsversammlung beschlossen werden.

8. Wahlen und Abstimmungen

- 8.1 Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie sind geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.
- 8.2 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden. Für den zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatin oder der Kandidat mit der kleinsten Stimmenzahl aus, falls noch mehr als zwei Kandidierende vorhanden sind. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der Stimmenden.
Leere und ungültige Stimmzettel zählen nicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 8.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmenden gefasst. Für Statutenänderungen (Artikel 6.4 m) und den Ausschluss von Mitgliedern (Artikel 16.3) ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmenden erforderlich.
Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

9. Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Parteimitgliedern. Er wird jedes Jahr gewählt. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, resp. des Co-Präsidiums und der Kassierin oder des Kassiers konstituiert er sich selbst. Alle Mitglieder der SP Spiez, welche dem Nationalrat, Grossrat oder Gemeinderat angehören, sowie die Präsidentin oder der Präsident der Fraktion, die SP-GGR-Präsidentin oder der SP-GGR-Präsident sowie eine Frauenvertreterin gehören dem Vorstand von Amtes wegen an.
- 9.2 Der Vorstand vertritt die SP Spiez nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und der Sektionsversammlungen. Er ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere auch besorgt um die regelmässige Zusammenarbeit und Koordination der entsprechenden Geschäfte mit den Gewerkschaften
- 9.3 Der Vorstand ist befugt, den Organen der SP Spiez Anträge zu stellen. Ihm obliegt insbesondere die Aufgabe, die SP Spiez im Rahmen von Artikel 3 zu fördern. Er koordiniert die Tätigkeiten der Organe der SP Spiez und orientiert die Mitglieder.
- 9.4 Der Vorstand kann in eigener Kompetenz Ausgaben beschliessen, diese dürfen aber den von der Hauptversammlung festgelegten Betrag pro Geschäft nicht überschreiten.
- 9.5 Der Vorstand tagt jeweils vor einer Hauptversammlung oder Sektionsversammlung. Zusätzlich tritt er nach Ermessen der Präsidentin, des Präsidenten, resp. des Co-Präsidiums oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind.
- 9.6 Für die Sitzungsleitung bestimmt der Vorstand ein Mitglied aus seiner Mitte.
- 9.7 Die Mitglieder des Vorstandes können unter anderem zu folgenden Aufgaben herangezogen werden:
 - Zusammenarbeit mit Gemeinderätinnen und Gemeinderäten,
 - Verteilen von Informations- und Propagandamaterial,
 - Betreuung von Informationsständen,
 - Bildung und Leitung von Arbeitsgruppen,
 - Werbung von Neumitgliedern.

10. Das Büro des Vorstandes

10.1 Das Büro des Vorstandes besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten, resp. dem Co-Präsidium
- b) der Vizepräsidentin, dem Vizepräsidenten,
- c) der Kassierin oder dem Kassier,
- d) der Sekretärin oder dem Sekretär,
- e) einer Beisitzerin oder einem Beisitzer.

Das Büro des Vorstandes ist zuständig für:

- die Vorbereitung der zu behandelnden Vorstandsgeschäfte,
- die Erledigung der laufenden administrativen Geschäfte,
- die Behandlung dringender Geschäfte,
- die Ausführung von Vorstands- und Versammlungsbeschlüssen.

Das Büro kommt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

11. Die Fraktion

11.1 Die SP-Mitglieder des Gemeinderates und des GGR sowie die Parteipräsidentin oder der Parteipräsident, resp. das Partei-Co-Präsidium bilden die SP-Fraktion. Diese konstituiert sich selber. Nur GGR-Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht innerhalb der Fraktion.

11.2 Die Fraktion tagt ordentlicherweise vor jeder GGR-Sitzung zur gemeinsamen Meinungsbildung zu den Ratsgeschäften.

11.3 Eine Gemeinderätin oder ein Gemeinderat, die Fraktions-Präsidentin oder der Fraktion-Präsident oder zwei Fraktionmitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Fraktionssitzung verlangen.

11.4 Wenn ein Geschäft aus dem Aufgabenbereich einer bestimmten Kommission auf dem GGR-Traktandum steht, so können die entsprechenden, von der SP nominierten Kommissionsmitglieder zur Fraktionssitzung eingeladen werden.

11.5 Die ordentlichen Fraktionssitzungen sind mit dem Tätigkeitsprogramm bekannt zu geben; alle SP-Mitglieder können ihnen beiwohnen.

12. Die Rechnungsrevisoren

- 12.1 Mindestens zwei Rechnungs-Revisorinnen oder – Revisoren prüfen jedes Jahr vor der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung.

13. Informationen

- 13.1 Die SP Spiez ist bemüht, ihre Anliegen und Interessen publik zu machen. Dies erfolgt beispielsweise durch eigene Druckerzeugnisse, Informationsstände, die Presse oder andere Medien.

14. Mittel

- 14.1 Die SP Spiez bezieht ihre Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Mandatssteuern, Gönnerbeiträgen und Spenden.
- 14.2 Die Hauptversammlung legt die Mitgliederbeiträge alljährlich im Rahmen des Budgets fest.
- 14.3 Wer als Mitglied der SP Spiez ein öffentliches Amt in der Gemeinde bekleidet hat der Sektion eine Mandatssteuer zu entrichten.
- 14.4 Wer als Mitglied der SP Spiez ein Amt für die Gemeinde mit einer festen oder einer einmaligen Entschädigung bekleidet, entrichtet der Partei eine Mandatssteuer in der Höhe von 10% der Entschädigung (ohne Spesen). Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 14.5 Entschädigungen für Sitzungen, die mit Lohnausfall verbunden sind, werden nicht besteuert.
- 14.6 Eine SP-Gemeindepräsidentin / ein SP-Gemeindepräsident entrichtet eine Mandatssteuer, die 20% der Jahresentschädigung eines nebenamtlichen SP-Gemeinderates entspricht.
- 14.7 Für Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

15. Aufnahme, Übertritt, Austritt, Ausschluss

- 15.1 Die Aufnahme bzw. der Übertritt erfolgt durch die Hauptversammlung oder die Sektionsversammlung.

- 15.2 Der Austritt aus der Partei kann nur auf Jahresende erfolgen und ist dem Vorstand wenigstens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.
- 15.3 Ein Mitglied, das die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der SP Spiez in schwerwiegender Weise verletzt oder ihrem Ansehen Schaden zufügt, kann von der Hauptversammlung aus der Partei ausgeschlossen werden. Dieses Geschäft muss in der Traktandenliste aufgeführt sein. Das Mitglied, gegen das sich der Antrag auf Ausschluss richtet, ist mit eingeschriebenem Brief mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung einzuladen.
- 15.4 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SP Spiez nicht nachkommen, werden 12 Monate nach der ersten Mahnung vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen. Rückstände bleiben auch nach der Streichung oder nach einem Austritt geschuldet. Sie werden nötigenfalls auf dem Rechtsweg eingefordert.
- 15.5 Mitglieder in bescheidenen finanziellen Verhältnissen können durch den Vorstand eine vorübergehende oder dauernde Ermässigung des Mitgliederbeitrages erhalten.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Gemäss den Statuten der in Artikel 2 aufgeführten sozialdemokratischen Organisationen kann die SP Spiez so lange nicht aufgelöst werden, als sich mindestens 3 Mitglieder einer Auflösung widersetzen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 06. Februar 2004 genehmigt und treten am 01. März 2004 in Kraft. Damit ersetzen sie alle bisherigen Statuten der SP Spiez.

Für den Vorstand:

Die Co-Präsidentin: Muna Hauck-Saade

Der Co-Präsident: Christoph Buri